



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

# **S C H L U S S B E R I C H T**

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz**

**über die Prüfungen zum**

**Haushaltsjahr 2007**

**bei der**

**Gemeinde Martfeld**

Verteiler:

1. Ausfertigung: Gemeinde Martfeld
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich als pdf-Format)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht</b>	<b>5</b>
3.2.1	Prüfungsanlass und -umfang	5
3.2.2	Ortsrecht	5
3.2.3	Teilstück „Wiesengrund“ in Martfeld	5
<b>4</b>	<b>Testate</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)</b>	<b>7</b>
<b>4.2</b>	<b>Begründung u. Belegung der Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)</b>	<b>7</b>
<b>4.3</b>	<b>Rechtmäßigkeit u. Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)</b>	<b>7</b>
<b>4.4</b>	<b>Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007</b>	<b>7</b>

## **1 Vorbemerkungen**

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Martfeld auf deren Kosten.

## **2 Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel**

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrH).

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den nachstehend aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Herr Schlottmann	Jahresrechnung
Herr Gerlach, Herr Schlottmann	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 (TvöD, Beitragsrecht)
Frau Tiegel, Frau Welter	Technischer Bereich

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

### **3 Prüfungsmerkungen**

#### **3.1 Allgemeines**

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sind nachstehend nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen, abgeklärt und sofern möglich bereits bereinigt.

## **3.2 Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht**

### **3.2.1 Prüfungsanlass und -umfang**

Die Gemeinde ist gemäß § 127 BauGB nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben und entstandene Erschließungsansprüche voll auszuschöpfen.<sup>1</sup> In Verbindung mit einer einsprechenden Beitragssatzung gilt die Beitragserhebungspflicht auch für beitragsfähige leitungsgebundene oder –ungebundene Ausbaumaßnahmen.

### **3.2.2 Ortsrecht**

Folgende Satzungen sind bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen neben dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) einschlägig:

- Erschließungsbeitragssatzung v. 13.06.1983 in der gültigen Fassung
- Straßenausbaubeitragssatzung v. 10.06.1988 in der gültigen Fassung

### **3.2.3 Teilstück „Wiesengrund“ in Martfeld**

Die Straße „Wiesengrund“ ist nur in einem Abschnitt ausgebaut worden. Die Reststrecke der Straße soll in späteren Jahren ausgebaut werden. Die Gemeinde Martfeld hat sich gegen eine Abschnittsbildung ausgesprochen, sodass die Abrechnung erst erfolgen kann, wenn die Anlage ausgebaut ist.

Mit einem Anlieger hat die Gemeinde Martfeld auf dessen Wunsch einen Ablösungsvertrag geschlossen. Die Berechnung des Ablösungsbetrages erfolgte auf der Datenlage zum Ausschreibungsergebnisse zum Ausbau des 1. Bauabschnittes. Dabei wurden nur die Anliegergrundstücke dieses 1. Bauabschnittes berücksichtigt.

Diese Vorgehensweise ist deshalb fehlerhaft, weil die Gemeinde Martfeld den Ausbau des 1. Bauabschnittes erst nach dem Ausbau der restlichen Straße unter Berücksichtigung der dann gegebenen Anliegersituation beitragsrechtlich abrechnen will.

---

<sup>1</sup> Michael Sauthoff, Vizepräsident OVG Greifswald, aus Manuskript „Gemeindliche Willensbildung und Beschlussfassung bei der Beitragserhebung einschließlich Billigkeitsentscheidungen“, Seite 15, Lüneburger Beitragstage 2005

Folglich hätte die Gemeinde Martfeld als Grundlage für den Ablösungsvertrag die Gesamtausbaukosten (errechnet oder solide geschätzt) und alle Anliegergrundstücke berücksichtigen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Samtgemeindeverwaltung Bruchhausen-Vilsen hat in ihrer Stellungnahme erklärt, dass sie wegen der Beteiligungsabsicht eines Unternehmens einen adäquaten Ablösungsbetrag ermittelt und in den Ablösungsvertrag aufgenommen hat. Sie geht davon aus, dass sie für den Fall, dass der Ablösungsbetrag zu gering ist, diesen Mangel in der endgültigen Abrechnung korrigieren kann. Sie verneint deshalb eine Einnahmeverkürzung.

Die Rechtsauffassung der Samtgemeindeverwaltung Bruchhausen-Vilsen ist insofern fehlerhaft, weil die Ablösung von Beiträgen auf der Grundlage eines Ablösevertrages grundsätzlich für das gesamte Grundstück gilt und endgültig ist. Eine Nacherhebung (erstmalige Erhebung) wäre nur möglich, wenn der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Missbilligungsgrundsatz überschritten ist.

### **Fazit:**

Die Berechnung des Ablösungsbetrages steht nicht im Einklang mit dem Ortsrecht und der einschlägigen Rechtsprechung. Der Ablösungsvertrag ist damit nicht nur fehlerhaft, sondern wegen des Verstoßes der Berechnung anhand der satzungsrechtlichen Bestimmungen nichtig.<sup>2</sup>

In welcher Größenordnung eine Einnahmeverkürzung oder gar Schaden eingetreten ist, lässt sich erst zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht abschließend feststellen.

### **Handlungsempfehlung:**

In zukünftig ähnlich gelagerten Fällen sollte eine Vorauszahlung auf den Ausbaubeitrag vereinbart werden.

Für den Fall, dass die endgültige Abrechnung der Gesamtausbaumaßnahme unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche der hier betroffenen Ablösung ergeben sollte, dass das in Rede stehende Grundstück zu gering veranlagt wurde, bewirkt die fehlerhafte Ablösung nicht, dass keine Nacherhebung erfolgen kann. Vielmehr ist dies gerade wegen der fehlerhaften Berechnung möglich und dann auch angezeigt.

---

<sup>2</sup> Vgl. H.-J. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, Rd-Nr. 17 zu § 22, Verlag C. H. Beck 2007

#### **4 Testate**

##### **4.1 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)**

Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.

##### **4.2 Begründung u. Belegung der Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)**

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

##### **4.3 Rechtmäßigkeit u. Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)**

Bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

##### **4.4 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)**

Die Prüfung hat keine Hinweise ergeben, dass die Vermögensrechnung fehlerhaft aufgestellt wurde.

#### **5 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007**

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen für die Erteilung der Entlastung für die Zeiträume für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.

**D i e p h o l z** , den 15.09.2008

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Diepholz**

gez. Hoffmann

(Hoffmann)